ter eingeführet hat. Man heißt Verbrechen jede Handlung, die auf die Verletzung der natürlichen geschriebenen Gesetze abzweckt. Von diesem einzigen Begriffe können wir, wie wir es weiter unten sehen werden, die Prinzipien ableiten, nach welchen man die Beschaffenheit und den Grad der Grösse eines jeden Verbrechens beurtheilen kann.

Die natürlichen, ungeschriebenen Gesetze sind jene, mit derer Uibertretung keine Strafen verbunden sind, weil diese Uibertretung keine solche Verwirrung in der Gesellschaft nach sich ziehet, als die Uibertrettung der geschriebenen, natürlichen Gesetze. Allein wenn die Beobachtung dieser letztern zur Aufrechthaltung der Gesellschaft nothwendig ist, so ists die Beobachtung jener nicht minder, wenn die Gesellschaft angenehm und blühend werden soll; ihre Uibertretung schleicht wie ein langsames Gift, das sie unbemerkt untergraben, und endlich auflösen muß. Warum aber scheinen die Gesetzgeber nichtsdestoweniger die Beobachtung dieser Gesetze dem Willkühr der Völker heimgestellet zu haben? Warum gibt es kein Rechtsmittel wider den Geiz, die Härte gegen die Unglücklichen, wider den Undank, und die Untreue? Ist ein

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
© Universitätsbibliothek Heidelberg
https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/alembert1787bd1/0105
gefördert durch Baden-Württemberg